



BU-Heilberufe.de

KOSTENLOSER FAHRPLAN

Ihr Heilberufe-Fahrplan Berufsunfähigkeit

Wer zahlt wann – Versorgungswerk, gesetzliche Rente und private BU? Dazu die Klauseln-Checkliste mit Infektionsklausel, der Zeitplan von Studium bis Niederlassung, Fragen an den Berater und der Ablauf der anonymen Risikovorabfrage.

Auf einen Blick

Die zehn wichtigsten Punkte

- Berufsunfähig ist nach **§ 172 Abs. 2 VVG**, wer den zuletzt ausgeübten Beruf ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann. Die Schwelle **50 %** und die **6 Monate** stehen in den Bedingungen, nicht im Gesetz.
- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte und Psychotherapeuten sind meist **Pflichtmitglied eines Versorgungswerks** und auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).
- Die BU-Rente des Versorgungswerks regelt die **Satzung**. In den ausgewerteten Satzungen der 17 ärztlichen Werke muss die **gesamte ärztliche Tätigkeit** aufgegeben werden; Teil-Berufsunfähigkeit ist nicht ausgewiesen (Stand 24.10.2026, Sekundärquelle – Satzung prüfen).
- Die Zurechnungszeit reicht meist bis zum **62. Lebensjahr** (Bayern laut Satzung 63 mit Abschlag; Niedersachsen, Schleswig-Holstein: 60; Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern: 55).
- Pflegekräfte, Therapeuten, MFA/ZFA und Rettungsdienst haben meist nur die **gesetzliche Erwerbsminderungsrente** (§ 43 SGB VI): Ø neue Rente 2024 **1.041 €**; Berufsschutz nur für vor dem 02.01.1961 Geborene.
- Eine **Infektionsklausel** wertet ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG als Berufsunfähigkeit – typisch ab sechs Monaten.
- Die **abstrakte Verweisung** gilt nur, wenn sie im Vertrag steht (§ 172 Abs. 3 VVG).
- Als Orientierungswert nennt Finanztip **möglichst 80 % des Nettogehalts** (27.05.2026); Versicherer begrenzen oft auf 60–70 % des Bruttos.
- Eine **Nachversicherungsgarantie** erlaubt, die Rente bei bestimmten Anlässen ohne neue Gesundheitsprüfung zu erhöhen.
- Falsche Angaben bei den Gesundheitsfragen können zum Rücktritt führen; die Rechte des Versicherers erlöschen nach 5 Jahren, bei Vorsatz oder Arglist nach 10 (§§ 19, 21 VVG).

1. Wer zahlt wann?

Absicherung bei Berufsunfähigkeit im Überblick – Quellen: § 172 VVG, § 43 und § 240 SGB VI, Satzungsvergleich (versicherungsmakler.ac, 24.10.2026), Stand Oktober 2026

Baustein	Voraussetzung	Teilausfall?
----------	---------------	--------------

Baustein	Voraussetzung	Teilausfall?
Versorgungswerk (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker ...)	Satzung; meist Aufgabe der gesamten ärztlichen Tätigkeit	nach den ausgewerteten Satzungen nicht abgesichert
Gesetzliche Erwerbsminderungsrente (Pflege, Therapie, MFA ...)	unter 3 Stunden täglich (voll) bzw. unter 6 Stunden (teilweise), unabhängig vom Beruf	halbe Rente bei teilweiser Erwerbsminderung (Faktor 0,5)
Private BU	Bedingungen; meist ab 50 % im zuletzt ausgeübten Beruf	ja, je nach Bedingungen

2. Checkliste Klauseln

- ☐ Infektionsklausel ausdrücklich im Vertrag; Verbot nach § 31 IfSG; Minstdauer höchstens sechs Monate; Teilverbot erfasst
- ☐ Verzicht auf abstrakte Verweisung
- ☐ Nachversicherungsgarantie mit Anlässen (Facharzt, Heirat, Kind, Praxis, Kredit) und Fristen
- ☐ Studienstatus bzw. Übergang in den Beruf ohne neue Prüfung
- ☐ Für Praxisinhaber: Umorganisationsklausel
- ☐ Laufzeit bis 67; Rentenhöhe mit Blick auf Altersvorsorge
- ☐ Rückwirkende Leistung und Dauer der Leistungsprüfung
- ☐ Nachprüfung: Leistungsfreiheit nur nach Darlegung in Textform, frühestens mit Ablauf des dritten Monats (§ 174 VVG)

Hinweis zu den Zahlen

Aussagen zu Versorgungswerken beruhen auf ausgewerteten Satzungen und Zusammenstellungen (Sekundärquelle). Maßgeblich ist die Satzung Ihres Werks. Dieser Fahrplan ist keine Beratung und empfiehlt keinen Tarif und keinen Versicherer.

3. Zeitplan von Studium bis Niederlassung

Wann welcher Schritt sinnvoll ist – eigene Zusammenstellung, Stand Oktober 2026

Stand	Schritt
Studium / PJ	Früh abschließen, Nachversicherungsgarantie und Studienstatus prüfen
Assistenzzeit	Lücke zum Versorgungswerk berechnen, Infektionsklausel prüfen
Facharzt	Rente an das gestiegene Einkommen anpassen, Nachversicherung nutzen
Oberarzt / Praxis	Umorganisation, Kreditrate, Verweisung, Laufzeit bis 67
Pflege, Therapie, MFA, Rettungsdienst	Gesetzliche Rente einordnen, Bedingungen und Einstufung vergleichen; nur wenn keine BU möglich ist, Grundfähigkeit als zweitbeste Absicherung

4. Fragen an den Berater

- ☐ Wie stufen Sie meinen Beruf und mein Fach ein, und welche Alternativen gibt es?
- ☐ Welche Klauseln stehen im Vertragstext, welche nur in der Werbung?
- ☐ Wie funktioniert die Nachversicherung – Anlässe, Fristen, Höchstgrenzen?
- ☐ Wie läuft die anonyme Risikovorabfrage ab, und wer stellt sie?
- ☐ Welche Provisionen oder Vergütungen erhält der Berater (§ 34d GewO)?

Nächster Schritt Machen Sie den kostenlosen Heilberufe-Check auf bu-heilberufe.de – ohne Gesundheitsfragen. Ein spezialisierter Experte aus unserem Partnernetzwerk vergleicht auf Wunsch Bedingungen für Ihren Beruf.

BU-Heilberufe.de · bu-heilberufe.de. Stand: 24. Oktober 2026. BU-Heilberufe.de ist ein Informations- und Rechnerportal und kein Versicherungsmakler; eine individuelle Beratung erfolgt ausschließlich durch spezialisierte Kooperationspartner mit Erlaubnis nach § 34d GewO. Allgemeine Information, keine individuelle Beratung; Angaben ohne Gewähr. Rechenbeispiele sind unverbindliche Orientierungswerte.